

(4) § 74 Abs. 8 Buchst. b EVO erhält folgende Fassung: \*

„b) einer durch nachträgliche Verfügung des Absenders oder eine Verfügung des Empfängers hervorgerufenen Verzögerung der Beförderung.“

(5) Im § 74 Abs. 9 EVO werden die Worte „beim nachmittags auf gelieferten Frachtgut“ durch „bei Stückgut und Frachtgutwagenladungen“ ersetzt.

#### § 24'

(D Im § 75 Abs. 15 EVO ist hinter dem Wort „besenrein“ einzufügen: „bzw. nach den besonderen Bestimmungen der Anlage C zu dieser Ordnung gereinigt“.

(2) Im § 75 Abs. 15 EVO wird das Wort „viehseuchenpolizeilich“ durch „veterinärhygienisch“ ersetzt.

#### § 25

(1) Im § 78 Abs. 1 EVO ist das Wort „voraussichtlich“ zu streichen.

(2) § 78 Abs. 2 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Benachrichtigung über die Ankunft des Gutes ist bei Stückgut sofort nach der Bereitstellung vorzunehmen. Für Stückgut, das an Werktagen nach 18.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen ankommt, braucht die Benachrichtigung jedoch erst am folgenden Werktag binnen 2 Stunden nach Beginn der Dienststunden der Güterabfertigung vorgenommen zu werden.“

(3) § 78 Abs. 4 EVO erhält folgende Fassung:

„Für die Übermittlung der Benachrichtigung kann die Eisenbahn Gebühren erheben.“

#### § 26

(1) Im § 79 Abs. 5 EVO werden die Worte „am 1. Mai von 0.00 Uhr bis 6.00 Uhr des 2. Mai“ ersetzt durch: „vom 1. Mai 0.00 Uhr bis 2. Mai 6.00 Uhr“.

(2) § 79 Abs. 6 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Wird das Gut nicht innerhalb der Abnahmefrist abgenommen, so hat der im Frachtbrief angegebene Empfänger Lagergeld oder Wagenstandgeld zu zahlen.“<sup>3</sup>

(3) Im § 79 Abs. 7 EVO tritt an Stelle des Textes der Vermerk: „Bleibt offen“.

#### § 27

Nach § 80 Abs. 12 EVO wird der folgende Abs. 12 a ein gefügt:

„Tritt das Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger den Frachtvertrag nach § 72 Abs. 2 geändert hat, so hat die Eisenbahn diesen zu benachrichtigen. Die Bestimmungen in den Absätzen 1, 7, 8 a, 9, 10, 11 und 12 gelten sinngemäß. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, das Frachtbriefdoppel vorzulegen.“

#### § 28

§ 86 Abs. 1 Satz 1 EVO erhält folgende Fassung:

„Die Eisenbahn kann für die Fälle, in denen eine im Tarif vorgesehene Frachtbegünstigung angewendet wird, für die bei gänzlichem oder teilweisem Verlust, bei Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung zu gewährende Entschädigung geringere als die in § 85 vorgesehenen Höchstbeträge festsetzen.“

#### § 29

(1) § 1 Abs. 6 der Anlage B zur EVO wird wie folgt ergänzt:

„Stellt die Eisenbahn zum Bestreuen der Wagenböden Sand zur Verfügung, so kann sie dafür die tarifmäßige Gebühr erheben.“

(2) Die Anlagen D bis G zur EVO werden durch die Frachtbriefmuster (s. Anlage) ersetzt.

(3) Die Anlage H (Tierfrachtbrief) zur EVO wird gestrichen.

(4) In der Anlage J zur EVO ist statt der Bezeichnung

„Güter  
Eilgut“) abfertigung“ zu setzen „Güterabfertigung“.

#### § 30

Diese Anordnung gilt nicht für den Verkehr von und nach der Deutschen Bundesrepublik.

#### § 31

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1957

**Der Minister für Verkehrswesen**  
K r a m e r